

---

# Der Erzbischof von München und Freising

## 19. Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025

In den Monaten März mit Juni 2025 finden in den bayerischen (Erz-)Diözesen die regelmäßigen Wahlen (alle vier Jahre) zur Mitarbeitervertretung im Bereich der (Erz-)Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Verbände von Kirchenstiftungen und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie der Caritas statt.

Ich danke all jenen herzlich, die sich in der nun auslaufenden Amtszeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung zum Wohle unserer Dienstgemeinschaft eingebracht haben.

Danken möchte ich auch den Dienstgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern für ihren Beitrag zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam mit den Dienstgebern als Dienstgemeinschaft den Dienst in der Kirche und tragen dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Daher sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung und als wichtigen Bestandteil der Dienstgemeinschaft wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertretung. Ohne Mitarbeitervertretung fehlt ein wesentlicher Bestandteil der in der Grundordnung niedergelegten Dienstgemeinschaft. Daher ist in jeder mitarbeitervertretungsfähigen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Ich darf Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ganz herzlich bitten, sich an den MAV-Wahlen zu beteiligen. Das gute Gelingen einer Dienstgemeinschaft hängt maßgeblich vom ernsthaften Engagement aller Beschäftigten ab. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Unterstützen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten durch eine große Wahlbeteiligung.

Ebenso bitte ich die Dienstgeber, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung aktiv zu unterstützen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen und an den Wahlen zahlreich teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dort, wo bislang noch keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierzu nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung vorliegen. Hier sind die Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter gefordert, die Wahl gemäß den Vorgaben der Mitarbeitervertretungsordnung einzuleiten und zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen oder einen Wahlausschuss zu bilden.

---

Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank den Mitgliedern der Wahlausschüsse, die sich bereit erklären, die Durchführung der Wahlen zu verantworten und zu organisieren. Die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen stehen bei der Vorbereitung und beim Ablauf der Wahlen unterstützend zur Seite.

München, den 13. Januar 2025

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## Bekanntmachungen

### 21. Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen, die am 1. März 2024 bereits länger als ein Jahr im Amt sind, endet im Jahr 2025. Die Neuwahlen für die Mitarbeitervertretungen sind gemäß § 13 Abs. 1 MAVO in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2025 durchzuführen. Den Wahltermin legt die jeweilige Mitarbeitervertretung fest.

**Sofern derzeit noch keine Mitarbeitervertretung besteht, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, wenn in einer Einrichtung in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 6 Abs. 1 MAVO). Der/Die jeweilige Dienstgebervorteiler:in (bei Kirchenstiftungen der Kirchenverwaltungsvorstand) hat zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen (vgl. § 10 Abs. 1 MAVO).**

Das Wahlverfahren ist in den §§ 9 ff. MAVO näher geregelt. Die Mitarbeitervertretung hat spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss zu bestellen. Der Dienstgeber stellt spätestens fünf Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Deutlich längere Fristen sind für ein gutes Wahlverfahren zu empfehlen. Falls nur bis zu 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt sind, gilt nach den §§ 11a ff. MAVO ein vereinfachtes Wahlverfahren, welches derzeit nach § 11b Abs. 1 MAVO auch mit Briefwahlen kombiniert werden kann. **Wenn eine Mitarbeiterversammlung in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung weder digital noch in Präsenz stattfinden kann, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss, damit das Wahlverfahren beginnen kann.**

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

Ein Informationsblatt zur Mitarbeitervertretung ist bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A (DiAG-MAV-A, siehe u. g. Adresse) erhältlich. Eine Erläuterung des Wahlvorgangs und eine Wahlmappe mit den erforderlichen Formularen können aus dem Internet ([www.diag-mav-a-muenchen.de](http://www.diag-mav-a-muenchen.de)) heruntergeladen oder (als Word-Dokument bzw. in Papierform) angefordert werden:

DiAG-MAV-A in der Erzdiözese München und Freising  
Kapellenstraße 4/I, 80333 München, Telefon: 089/ 21 37-17 46,  
Fax: 089/ 21 37-17 58, E-Mail: [DiAG-MAV-A@eomuc.de](mailto:DiAG-MAV-A@eomuc.de)

---

Fragen zur Wahl können auch telefonisch an den DiAG-MAV-A-Vorstand gerichtet werden. Telefonzeiten sind jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahl der Mitarbeitervertretung Erzbischöfliches Ordinariat München findet durch Briefwahl statt. Wahltag ist am 17. März 2025. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Pastoral- und Gemeindeassistenten/-assistentinnen, Pastoral- und Gemeindeferenten/-referentinnen sowie Gemeindeglieder:innen (in den muttersprachlichen Gemeinden) bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen der Kirchenstiftungen gemäß § 23a Abs. 3 MAVO zwar wahlberechtigt, gemäß § 8 Abs. 3 MAVO jedoch nicht wählbar sind.